

Extra-Blatt

zu Nr. 15 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 16. April 1908.

Bekanntmachung.

Nr. 252. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:

den 3. Juni d. Js.,

für die Wahl der Abgeordneten:

den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Freil- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks werden behufs Ausführung der angeordneten Wahlen angewiesen, die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Urwählerlisten gemäß § 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) und § 3 des Reglements vom 14. März 1903 und 20. Oktober 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 3 für 1907) schleunigst zu veranlassen.

Bisher hat, soweit es etwa noch nicht geschehen ist, die Abgrenzung der Urwahlbezirke gemäß §§ 4—7 der Verordnung und §§ 1—3 des Reglements zu erfolgen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben bei Aufstellung der Urwählerlisten die größte Sorgfalt zu verwenden, damit Einsprüche möglichst vermieden werden.

Die Urwählerlisten sind diesmal nach dem unter dem 28. März d. Js. (Amtsblatt S. 101) veröffentlichten Formular anzufertigen. Es ist darin jedoch noch eine Spalte aufzunehmen, welche die Nummer angibt, unter der der Urwähler in die Abteilungsliste eingetragen worden ist. Hierzu kann die Spalte 19 des abgedruckten Musters unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift benützt werden.

Gumbinnen, den 13. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, werde ich die Guts- und Gemeindevorsteher an, die Urwählerlisten, zu welchen die in der hiesigen Hippel'schen Buchdruckerei gefertigten Formulare zu verwenden sind, unverzüglich aufzustellen und demnächst drei Tage lang und zwar am 27., 28. und 29. April d. Js. öffentlich auszuliegen. Daß und in welchem Lokal dieses geschieht, ist vor Beginn der Auslegung, also spätestens am Sonnabend den 25. d. Mts. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der

vorgedachten 3 Tage können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste bei dem Guts- bzw. Gemeinde-Vorsteher schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

In die Urwählerlisten sind alle selbstständigen Preußen, welche seit 6 Monaten in der Ortschaft ihren Wohnsitz oder Aufenthalt und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzunehmen. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind diejenigen, welchen durch rechtskräftiges, gerichtliches Erkenntnis der Besitz oder die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt ist, sowie diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen erhalten und endlich die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten auf Grund des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

Die Eintragung in die Listen ist in der Art zu bewirken, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird und dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchste Steuer entrichtet und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen hat.

In den betreffenden Spalten 7—10 der Listen sind einerseits die staatlich veranlagten Steuern und andererseits in den Spalten 12—15 die wirklich zu entrichtenden Steuern anzugeben. Spalte 18 muß die Gesamtsumme der Spalten 12—16 ausmachen. Die Spalte 11 bleibt hier unberücksichtigt.

Da die Steuerätze sämtlicher Steuerarten, besonders der Kreis- pp. Abgaben für 1908 noch nicht feststehen, ist in allen Steuerpapieren die Steuerveranlagung für 1907 zugrunde zu legen.

Für den Ansat von je 3 Mk. für jede nicht zur Staatsinkommensteuer veranlagte Person ist in der Liste eine besondere Spalte (16) vorgesehen und ebenso eine solche zur Kenntlichmachung derjenigen Wähler, welche der dritten Abteilung zuzuweisen sind, weil sie zu einer Staatssteuer überhaupt nicht veranlagt sind. (Spalte 17.)

Auf die sorgsame Ausfüllung auch dieser Spalten ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Am Schlusse jeder Liste ist die Summe aller Steuern zusammen zu nehmen.

Sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist am 30. April d. Js. ist die Urwählerliste von dem Guts- und Gemeindevorsteher mit der auf dem Titelblatte der Liste vorgeordneten Bescheinigung unter Beidrückung des Ortsiegels zu versehen.

Sind Einwendungen erhoben, so müssen solche der Urwählerliste beigelegt werden, sind aber keine Einwendungen angebracht, so müssen die eingeklammerten Worte in dem Attest durchstrichen werden. Bis zum 1. Mai haben die Guts- und Gemeindevorsteher die Urwählerlisten den betreffenden Herren Amtsvorstehern unbedingt einzureichen.

Bestere ersuche ich, die fehlenden Listen sofort kostenpflichtig abholen zu lassen und mir die gesammelten Listen ihres Amtsbezirks unter allen Umständen bis zum 2. Mai cr. zu übergeben.

Gumbinnen, den 15. April 1908.

Der Landrat.